



Merkblatt des städtischen Ordnungsamtes über die Pflichten bei der Einreise aus Risikogebieten nach Deutschland

Stand: 09.09.2020

Für Reisende, die aus sogenannten Risikogebieten nach Deutschland einreisen, bestehen bestimmte Pflichten. Beispielsweise wird ab 08.08.2020 eine Testpflicht eingeführt. Hierüber möchte das Ordnungsamt mit diesem Merkblatt informieren. Sollte das Land Baden-Württemberg oder die Bundesregierung abweichende Informationen veröffentlichen, gehen diese dem städtischen Merkblatt vor. **Änderungen gegenüber der letzten Fassung des Merkblatts sind mit roter Schriftfarbe markiert.**

1. Was sind Risikogebiete?

Das sind solche Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. **Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).**

2. Wann bin ich wie betroffen?

Betroffen sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem sogenannten Risikogebiet (siehe lfd. Nr. 1. des Merkblatts) aufgehalten haben. **Nicht betroffen** sind dagegen **Transferpassagiere oder Durchreisende**, die Deutschland auf direktem Weg wieder verlassen.

3. Welche Pflichten muss ich erfüllen?

a) Häusliche Quarantäne und Meldung beim Ordnungsamt

Zunächst muss ich mich nach der Einreise unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und mich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort absondern (Quarantäne). Während der Quarantäne ist es mir nicht gestattet, Besuch von anderen Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. **Für sogenannte Saisonarbeiter*innen gelten Sonderregelungen.**



Ferner bin ich verpflichtet, unverzüglich das Ordnungsamt – am besten per E-Mail – zu kontaktieren, wenn ich im Stadtkreis Heilbronn wohne. Während der Quarantäne unterliege ich zudem der Beobachtung durch das städtische Ordnungsamt. Die Meldepflicht entfällt, wenn ich eine sogenannte „Aussteigerkarte“ bei Flugzeugen, Schiffen, Bussen oder Zügen ausgefüllt und an den Beförderer abgegeben habe. Diese wird anschließend an das Gesundheitsamt bzw. Ordnungsamt weitergeleitet.

E-Mail-Adresse des Ordnungsamtes: veranstaltungen@heilbronn.de

Im Rahmen der Meldung sind folgende Angaben unverzüglich an das Ordnungsamt zu übermitteln:

- Vor- und Familienname;
- Geburtsdatums;
- Adresse in Heilbronn;
- Kontaktmöglichkeiten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer);
- Berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- Datum der Einreise;
- aus welchem Land eine Einreise erfolgte;
- Grund für den Aufenthaltsort und
- gesundheitliche Verfassung.

Ausnahmen von der Quarantäne:

Von der Quarantänepflicht besteht eine generelle Ausnahme, wenn einreisende Personen bereits über ein ärztliches Zeugnis verfügen **und dieses dem Ordnungsamt unverzüglich vorlegen, soweit sie im Stadtkreis Heilbronn wohnen**. Das ärztliche Zeugnis muss zur Anerkennung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es muss in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt sein;
- es muss sich auf eine molekularbiologische Testung über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen;
- es muss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonst durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein;
- es muss so ausgestellt sein, dass zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses und der Einreise nach Deutschland nicht mehr als 48 Stunden vergangen sind;
- es muss in Textform oder auf einem dauerhaften Datenträger (vgl. § 126b BGB) abgegeben worden sein;
- es muss bestätigen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind.

Als ärztliches Zeugnis gilt auch die Bescheinigung eines fachärztlich geführten Testlabors!

Des Weiteren ist das ärztliche Zeugnis für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren. Unabhängig von der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses sind bestimmte Personen oder Funktionsträger von der Quarantänepflicht ausgenommen. Die Ausnahme von der Quarantänepflicht besteht



jedoch nicht mehr, wenn Symptome vorliegen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

b) Testpflicht

Wer bei der Einreise über kein ärztliches Zeugnis, wie zuvor beschrieben, verfügt, muss sich ab 08.08.2020 in Deutschland testen lassen. Dieser Test muss ebenfalls die zuvor erwähnten Anforderungen für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses erfüllen.

4. Was bedeutet Testpflicht?

Wenn eine Person bei der Einreise aus einem sogenannten Risikogebiet nach Deutschland nicht über ein ärztliches Zeugnis verfügt, das den vorgegebenen Anforderungen entspricht, muss sie sich **unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Einreise testen lassen und das Testergebnis (ärztliches Zeugnis oder Bescheinigung eines fachärztlich geführten Testlabors dem städtischen Ordnungsamt vorlegen**, wenn sie im Stadtkreis Heilbronn wohnt. Hierbei handelt es sich um einen molekularbiologischen Test inklusive Abstrichnahme zur Gewinnung des benötigten Probematerials um festzustellen, ob eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Wenn der Test bereits innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise erfolgt, so ist dieser kostenlos (siehe auch lfd. Nr. 7 des Merkblatts).

Solange kein negatives Ergebnis vorliegt, muss sich die einreisende Person auf direktem Weg in Quarantäne begeben und hierbei die nötigen Hygieneanforderungen (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) beachten. Bei einem positiven Test muss sie sich für mindestens 14 Tage in Quarantäne begeben; über das Testergebnis wird das Gesundheitsamt durch das beauftragte Labor informiert. Dagegen ist eine Quarantäne bei einem negativen Test grundsätzlich nicht notwendig. Gegebenenfalls kann das Ordnungsamt oder das städtische Gesundheitsamt einen Wiederholungstest anordnen.

Einreisende aus Risikogebieten sollten sich – soweit dies möglich ist - am Flughafen und an den Häfen testen lassen. Sollte dort ein Test nicht möglich sein, kann der Test nach telefonischer Ankündigung auch bei einem niedergelassenen Arzt – z. B. Ihrem Hausarzt - erfolgen. Sollte Ihr Hausarzt die Testung nicht durchführen, könnte ein telefonischer Termin bei einer Coronaschwerpunktpraxis oder – sofern vorhanden – einer Abstrichstelle erfolgen. Informationen darüber erhalten Sie bei Ihrem Hausarzt oder dem städtischen Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 07131 56-4929.

5. Wie ist der Ablauf bei der Einreise?

Bei der Einreise sollten folgende Fragen gestellt oder Überlegungen angestellt werden:

- Reise ich aus einem sogenannten Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland ein, in dem ich mich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise aufgehalten habe, oder bin ich auf der direkten Durchreise?



- Muss ich mich selbst beim Ordnungsamt melden oder übernimmt dies der Beförderer bei Flugzeug, Schiff, Bus oder Zug durch das Ausfüllen und Abgabe einer sogenannten „Aussteigerkarte“?
- Verfüge ich bei der Einreise über ein ärztliches Zeugnis, das den vorgegebenen Anforderungen erfüllt oder muss ich nach der Einreise einen vergleichbaren Test durchführen?
- Wird mangels Besitz eines ärztlichen Zeugnisses bei der Einreise die Testpflicht innerhalb von 72 Stunden durchgeführt, damit dieser kostenlos ist?
- Verfüge ich über die nötigen Unterlagen und Informationen, falls sich das Ordnungsamt oder das Gesundheitsamt meines Wohnsitzes meldet (z. B. ärztliches Zeugnis oder Testergebnis)?

6. Mit welchen Konsequenzen muss ich bei Missachtung der Pflichten rechnen?

Die Missachtung von Pflichten und Verboten im Zusammenhang mit der Einreise aus sogenannten Risikogebieten wie Beachtung der Quarantäne, Meldung beim Ordnungsamt oder Duldung von Tests ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße durch das Ordnungsamt geahndet werden. Hierfür hat das Land einen Bußgeldkatalog erlassen. Der Rahmen erstreckt sich von mindestens 150 EUR bis 25.000 EUR.

7. Wer bezahlt dies Tests?

Rückkehrende aus Risikogebieten und aus Nicht-Risikogebieten können sich kostenlos testen lassen. Die Kosten dafür werden seit dem 1. August übernommen, wenn der Test innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise erfolgt. Es werden auch die Kosten für einen Wiederholungstest pro Person übernommen. Hierzu muss man nicht gesetzlich krankenversichert sein. Der Nachweis für die Kostenübernahme kann zum Beispiel durch einen Boarding-Pass, ein Ticket, eine Hotelrechnung oder einen sonstigen Beleg geschehen. Wichtig ist, dass der bzw. die Einreisende glaubhaft machen kann, dass ein entsprechender Auslandsaufenthalt stattgefunden hat (Quelle: Bundesgesundheitsministerium).

8. Was ist die Rechtsgrundlage?

Es gilt die Verordnung des Bundes zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 06.08.2020 (verkündet am 07.08.2020 im Bundesanzeiger) und die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne **und Testung** des Landes Baden-Württemberg vom **24.08.2020**. Ferner ist die Anordnung des Bundesgesundheitsministeriums vom 06.08.2020 betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag zu beachten; diese regelt den Umgang mit den sogenannten „Aussteigerkarten“.



9. Wo bekomme ich weitere Informationen?

Bundesgesundheitsministerium:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreise.html>

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-tests-fuer-reiserueckkehrer/>

Schwerpunktpraxen:

<http://coronakarte.kvbawue.de/>